

Name:

KV-Nr.: 2294

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWÄLTE

DR. MARTIN LINDEMANN
DR. SERDAR TALITI
FRIEDRICH MELZINGSchlossergasse 4
57072 SiegenTelefon (0 271) 246 555-30
Telefax (0 271) 246 555-35**Unser Zeichen: 187/22 ML****15.06.2022****1. Vermerk:**

Heute erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung

Herr Tim Koslov
Hainstraße 45
57072 Siegen

und unterzeichnet zunächst eine Vollmacht, die den Unterzeichner zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt. Er überreicht folgende Unterlagen:

- Ausdruck der Anzeige von ebay-kleinanzeigen.de vom 10.04.2022 (**Anlage 1**),
- Kopie des Kaufvertrags vom 13.04.2022 (**Anlage 2**),
- Kopie des Kostenvoranschlags der Werkstatt „Ford Heindrich“ vom 13.04.2022 mit Lichtbildern (**Anlagenkonvolut 3**)
- Kopie des Gutachtens der DEKRA GmbH (**Anlage 4**)
- Nachdruck des Schreibens des Herrn Koslov vom 09.05.2022 (**Anlage 5**)
- Kopie des Schreibens des Herrn Schorrn vom 24.05.2022 (**Anlage 6**)

Hierzu berichtet er Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, ich brauche Ihre Hilfe. Bei meinem Autokauf ist etwas schiefgegangen und ich brauche Sie, um die Sache wieder ins Lot zu bringen.

Die ganze Sache lief so ab:

Ich wurde im April 2022 über das Internetportal ebay-kleinanzeigen.de auf eine Anzeige (**Anlage 1**) des Herrn Edelbert Schorrn, Feudornweg 2, 46499 Hamminkeln aufmerksam, der einen gebrauchten PKW Ford Focus, Fahrzeugidentifikationsnummer WF7GHDFNML12113, verkaufen wollte. In dieser Anzeige stand zum Zustand des Fahrzeugs geschrieben – und ich zitiere – ‚unfallfrei‘.

Zur Erklärung möchte ich kurz sagen: Ebay-Kleinanzeigen ist ein Portal, in dem man kostenlos Verkaufsanzeigen schalten kann. Im Gegensatz zu einer ‚normalen‘ eBay-Anzeige findet allerdings keine Versteigerung statt. Man kann vielmehr per Nachricht direkt mit dem Verkäufer in Kontakt treten und mit diesem über den Preis verhandeln. Es ist vielleicht vergleichbar mit einer Zeitungsanzeige.

Weil mich das Fahrzeug interessiert hat, habe ich Herrn Schorrn angerufen und einen Besichtigungstermin für den 13.04.2022, gegen 14 Uhr, vereinbart. Der Termin hat direkt vor dem Haus des Herrn Schorrn stattgefunden. Weil ich mich selbst mit Autos nicht so gut auskenne, habe ich eine Nachbarin und gute Bekannte - begeisterte Hobbymechanikerin - dorthin mitgenommen, Frau Emilia Fähnlein. Ihre Adresse lautet Hainstraße 47, 57072 Siegen. Wir beide durften das Auto dann besichtigen und haben es uns angeschaut, während Herr Schorrn das Fahrzeug etwas anpries und uns erzählte, dass er es selbst vor etwa 5 Jahren aus erster Hand erworben und immer gut gepflegt hatte.

Wir haben dann noch eine Probefahrt gemacht, bei der uns nichts Negatives am Fahrzeug aufgefallen ist. Wir haben dann einen von der Verkaufsplattform mobile.de zur Verfügung gestellten Kaufvertrag (**Anlage 2**) unterschrieben, den Herr Schorrn auf der Motorhaube ausgefüllt hatte. Als Preis hatten wir die 8.500,00 EUR aus der Anzeige vereinbart, nachdem Herr Schorrn uns auf einem Ausdruck, den er dabei hatte, noch ausdrücklich gezeigt hatte, dass der von ihm angegebene Preis ‚keine Verhandlungsbasis, sondern fest‘ gemeint gewesen sei. Runterhandeln ließ er sich deswegen nicht. Ich habe ihm das Geld dann in bar übergeben.

Frau Fähnlein fuhr dann mit ihrem Fahrzeug nach Hause, während ich auf direktem Weg in eine Ford-Markenwerkstatt, der Laden heißt ‚Ford Heindrich‘, Berleburger Str. 12, 57072 Siegen, gefahren bin. Ich wollte mich dort bezüglich einer Folierung - das ist eine Alternative zur Lackierung - des Fahrzeugs informieren und beraten lassen. Der Kfz-Meister und Inhaber der Werkstatt, Herr Thomas Heindrich, sagte mir, dass er einen Kostenvoranschlag erstellen würde, dafür aber das Fahrzeug kurz untersuchen müsse, um zu schauen, ob dort irgendwo Rost, Dellen, oder sonstige Auffälligkeiten seien, zum Beispiel etwas überlackiert wurde. Das könne im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Folie nicht haftet und sich wieder ablöst. Gegebenenfalls würden dann Vorarbeiten notwendig und die Folierung teurer als normal. Herr Heindrich ging dann einige Male um das Fahrzeug, hantierte auch mit einem Gerät herum, und fertigte Fotos an.

Etwa 15 Minuten später kam er dann zu mir und teilte mir mit, dass er eine Folie aufbringen könne. Das ginge ‚trotz der Vorschäden‘. Es werde nur etwas teurer als normal, weil die Reparatur nicht optimal gewesen sei. Da bin ich aus allen Wolken gefallen. Erst dachte ich, Herr Heindrich wolle nur den Preis in die Höhe treiben. Das habe ich ihm auch vorgeworfen. Er wollte das wohl nicht auf sich sitzen lassen und zeigte mir an dem Fahrzeug dann genau, was er meinte. Er hatte ein sogenanntes Lackschichtdickenmessgerät, mit dem er mir gezeigt hat, dass die Motorhaube und der rechte Kotflügel höhere Lackschichtdicken aufwiesen als die übrigen Karosserieteile. Er erklärte mir dann, dass das nur sein könne, weil die Teile großflächig überlackiert worden seien. Außerdem zeigte er mir mit einem Lineal, dass der rechte Scheinwerfer etwas überstand.

Ich bat Herrn Heindrich darum, diese Umstände - also dass und an welchen Stellen er Vorschäden vermutete - in dem Kostenvoranschlag für die Folierung festzuhalten und auch die Fotos beizulegen, die er von diesen Stellen gemacht hatte. Das hat er auch getan. Eine Kopie hiervon habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlagenkonvolut 3**). Aus dem Kostenvoranschlag geht auch hervor, dass die Untersuchung am 13.04.2022 gegen 17.30 Uhr stattgefunden hat.

Das Vorhaben ‚Folierung‘ habe ich dann zunächst einmal auf Eis gelegt, weil ich diese Sache klären wollte. Ich habe - weil ich gehofft hatte, dass Herr Heindrich sich irrt - einen Tag später ein Gutachten bei der DEKRA GmbH, Niederlassung Siegen, in Auftrag gegeben und gebeten, zu

prüfen, ob an dem Fahrzeug Unfallschäden vorliegen. Deren Kfz-Sachverständiger, Herr Dipl.-Ing. Werner Kerschmann, besichtigte wenige Tage später, am 21.04.2022, das Fahrzeug. Am selben Tag hat er dann ein schriftliches Gutachten erstellt. Auch das habe ich Ihnen in Kopie mitgebracht (**Anlage 4**).

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass bei einer Prüfung der Schichtstärken der Lackierung Nachlackierungen an zwei Stellen festgestellt werden konnten. Am Kotflügel rechts (vorne) war eine erhöhte Schichtstärke festzustellen (ca. 170 Mikrometer bis 270 Mikrometer), die im erwartbaren Rahmen einer sach- und fachgerechten Reparatur liegt, denn Werte bis 500 Mikrometer sind als akzeptabel anzusehen. An der Motorhaube war eine Schichtstärke des Lacks festzustellen (ca. 280 Mikrometer bis 2,1 Millimeter), die deutlich außerhalb akzeptabler Werte liegt. Zudem war ein Überstand des rechten Scheinwerfers zu erkennen. Dies deutet auf die Instandsetzung eines erheblichen Unfallschadens unter Beteiligung grundlegender Fahrzeugstrukturen hin, welche nicht sach- und fachgerecht durchgeführt wurde.

Einen Tag später habe ich dann Herrn Schorn angerufen und ihm von diesen Umständen erzählt. Er hat das alles abgetan. Nachdem ich ein paar Nächte darüber geschlafen hatte, habe ich dem Herrn Schorn dann am 09.05.2022 ein Schreiben (**Anlage 5**) geschickt, in dem steht, dass ich das Fahrzeug angesichts dieser Wendungen nicht mehr haben wolle, er es bei mir abholen und den Kaufpreis zurückzahlen solle.

Geantwortet hat er mir etwa zwei Wochen später ebenfalls mit einem Schreiben, das habe ich Ihnen auch mitgebracht (**Anlage 6**). Das finde ich eine Unverschämtheit! Herr Schorn hat schon ganz Recht, wenn er schreibt, dass auf ebay-kleinanzeigen.de die Angabe ‚unfallfrei‘ lediglich ohne Zusätze ‚mit einem Haken versehen‘ werden kann. Aber er hat diesen Haken doch selbst gesetzt! Wenn er diese Angabe dann macht - und nicht etwa im Bereich darunter, in dem man einen Freitext eingeben kann, schreibt, dass der PKW in seinem Besitz nicht verunfallt ist, dann ist das doch aus meiner Sicht eindeutig. Er hätte ja auch gar keine Angaben dazu machen müssen, dann hätte ich mir ja überlegen können, ob ich überhaupt Interesse an dem PKW habe, oder ich hätte wenigstens bei der Besichtigung konkret nachfragen können. Es kann doch nicht sein, dass er sich mit diesem Einwand herausreden kann.

Weitere Versuche, die Sache irgendwie anders aus der Welt zu schaffen, möchte ich nicht unternehmen. Leiten Sie deshalb bitte alles in die Wege, damit die Sache vom Gericht entschieden werden kann.“

Auf Nachfrage: „Wir haben bei dem Verkaufsgespräch überhaupt nicht mehr über das Thema Unfallschäden oder Sonstiges gesprochen. Die Sache war für mich ja auch klar, nachdem im Internet stand ‚unfallfrei‘ und ich mich darauf verlassen habe.“

Auf weitere Nachfrage: „Herr Schorn hat uns - also mir und Frau Fähnlein - diesen Kaufvertrag, auf den er sich in seinem Schreiben bezieht, gezeigt. Der sah genauso aus wie der, den Herr Schorn und ich verwendet haben und es war angekreuzt ‚Das Fahrzeug hat keinen Unfallschaden erlitten, seit es im Eigentum des Verkäufers war‘. Die Verkäuferin war - das konnte man den Fahrzeugpapieren entnehmen - auch die Erstbesitzerin. Ich glaube, dass Herr Schorn wirklich

davon überzeugt war, dass das Fahrzeug auch unfallfrei ist. Am Telefon war er richtig empört über meine ‚Anschuldigungen‘. Gesehen hat man an dem Fahrzeug ja als Laie auch nichts.“

Auf weitere Nachfrage: „Ich bin mit dem Fahrzeug ausschließlich vom Wohnort des Herrn Schorn zu ‚Ford Heindrich‘ gefahren. Zwischen diesen beiden Punkten liegen 190 km. Nach dem Besuch bei der Werkstatt habe ich das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz direkt davor abgestellt. Seitdem wurde es auch nicht mehr bewegt.“

Auf weitere Nachfrage: „Zinsen, die Kosten für das Gutachten der DEKRA GmbH und für Ihr Tätigwerden möchte ich erstmal nicht verlangen, das übernehme ich gewissermaßen als ‚Lehrgeld‘ selbst.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, unterschriebene Vollmacht und die von dem Mandanten überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

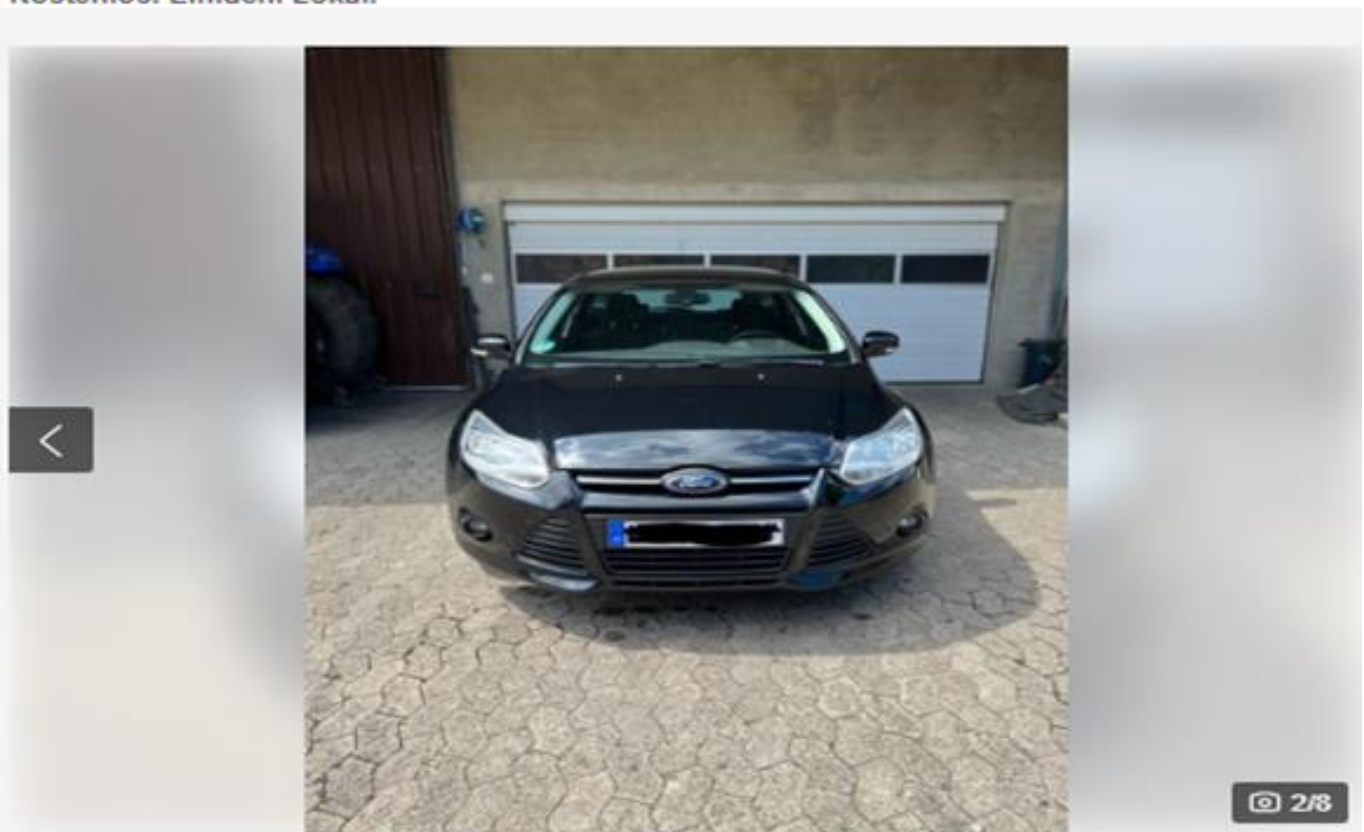
3. WV sodann.

Lindemann

Dr. Lindemann (Rechtsanwalt)

ZU 2 + 3
15.6.22^{erl.}
NH

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie des **Anlagenkonvoluts 3** und der **Anlage 4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den im Vermerk vom 15.06.2022 vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

**Ford Focus****Preis: 8.500 EUR**

📍 Hamminkeln
📅 10.04.2022

- ✓ Einparkhilfe
- ✓ Bluetooth
- ✓ Unfallfrei

[...]

Beschreibung

Verkaufen top gepflegten Ford Focus

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Inhalte der Anzeige wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Muster-Kaufvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug

Verkäufer

Telefon _____
 Schorn, Edelbert 19.03.'84
Name, Vorname Geburtsdatum
 Feuerdornweg 2
Straße, Hausnummer
 46499 Hamminkeln
PLZ, Ort

Käufer

Telefon _____
 Koslov, Tim 24.06.'95
Name, Vorname Geburtsdatum
 Hainstraße 45
Straße, Hausnummer
 57072 Siegen
PLZ, Ort

1. Fahrzeug

Ford Focus
Marke und Modell
 WF7GHDENML12113
Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) Nummer der Zulassungsbescheinigung

101 PS 12/08/13
Motorisierung kW/PS Datum der EZ
 8500,- €
Amthliches Kennzeichen Gesamtkaufpreis

2. Gewährleistung

Das Fahrzeug wird wie besichtigt verkauft. Bestimmte Zusicherungen sind unter Ziffer 3 zusammengefasst. Eine Sachmängelhaftung ist dabei ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Der Verkäufer sichert Folgendes zu:

- Der Verkäufer ist unbeschränkter Eigentümer von Zubehör und Fahrzeug.
 Das Fahrzeug weist eine Gesamtfahrleistung von 93 674 km auf.
 Das Fahrzeug hat keinen Unfallschaden erlitten, seit es im Eigentum des Verkäufers war.
 Oder: Das Fahrzeug hatte folgende Unfallschäden/Beschädigungen:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Inhalte des Vertrags „[...]“ wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

9. Bezahlung & Übergabebestätigung

- Der Verkäufer hat vom Käufer den Kaufpreis in Höhe von 8.500€ erhalten.
 Hiermit bestätigt der Verkäufer, das Fahrzeug an den Käufer übergeben, und der Käufer, das Fahrzeug von dem Verkäufer erhalten zu haben.

Hamminkeln, 13.04.2022 ~15 Uhr
Ort, Datum, Uhrzeit der Fahrzeugübergabe

Schorn

Unterschrift Verkäufer

Koslov

Unterschrift Käufer

Tim Koslov * Hainstraße 45 * 57072 Siegen

Kopie **Anlage 5**

Herrn
Edelbert Schornn
Feuerdornweg 2
46499 Hamminkeln

Betreff: Kaufvertrag vom 13.04.2022

Siegen, den 09.05.2022

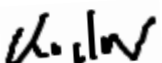
Sehr geehrter Herr Schornn,

ich nehme Bezug auf unser kürzlich geführtes Telefonat. Ich möchte nochmal meiner Verwunderung darüber Ausdruck verleihen, dass Sie der Ansicht waren, Sie hätten mit dieser Angelegenheit nichts mehr zu tun.

Der Ford Focus, den ich am 13.04.2022 von Ihnen erworben habe, ist ein Unfallwagen! Entgegen Ihrer Versicherung im Internet „unfallfrei“ - dort war im Übrigen von irgendwelchen zeitlichen Einschränkungen überhaupt keine Rede - ist der Wagen an Motorhaube, rechtem Kotflügel und dem rechten Scheinwerfer durch einen massiven Unfall geschädigt worden. Dass die Teile zwischenzeitlich, also vor dem Verkauf an mich, repariert wurden, macht den Unfall nun einmal nicht ungeschehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Instandsetzung auch nicht sach- und fachgerecht erfolgte. Dass Sie im Vertragsformular angekreuzt haben, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten hat „seit es im Eigentum des Verkäufers war“, reicht ja wohl nicht aus, um die Angabe „unfallfrei“ in der Anzeige wieder nichtig zu machen. Das auch deshalb, weil in dem Formular ja gar kein Feld dafür vorgesehen ist, anzugeben, dass das Fahrzeug insgesamt unfallfrei war. Dass Sie an Ihren Versprechungen nicht mehr festhalten wollen, hätten Sie mir doch sagen müssen!

Ich möchte das Fahrzeug nicht mehr haben, trete hiermit vom Kaufvertrag zurück und erwarte, dass Sie mir den Kaufpreis abzüglich eines Betrags von 50,00 EUR, der für die von mir gefahrenen 190 km mehr als angemessen ist, also 8.450,00 EUR, bis spätestens 30.05.2022 zurückzahlen. Das Fahrzeug können Sie dann abholen. Das Auto ist vor der Ford-Werkstatt „Ford Heindrich“, Berleburger Str. 12 in 57072 Siegen, geparkt. Rufen Sie mich vorher an, damit ich für die „Schlüsselübergabe“ vor Ort sein kann. Wenn bis zum 30.05.2022 keine Rückzahlung erfolgt, sehen wir uns vor Gericht!

Mit freundlichen Grüßen



Koslov

Kopie

Edelbert Schorrn

Feuerdornweg 2
46499 Hamminkeln▶ **Tim Koslov**Hainstraße 45
57072 Siegen

Hamminkeln, den 24.05.2022

Sehr geehrter Herr Koslov,

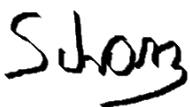
Ihr Schreiben vom 09.05.2022 habe ich erhalten.

Ich hatte Ihnen den Kaufvertrag mit meiner Vorbesitzerin gezeigt, die mir zugesagt hatte, dass das Fahrzeug unfallfrei war. In meiner Besitzzeit ist kein Unfall passiert. Das Gutachten, das Sie mir vorgelegt haben, ist zwar eindeutig. Dass da wohl Schäden am Fahrzeug vorliegen, will ich also nicht leugnen. Wenn mittlerweile diese reparierten Schäden am Fahrzeug vorliegen, dann haben diese jedenfalls nicht beim Verkauf vorgelegen. Wenn Sie mir jetzt - mittlerweile über einen Monat nach dem Verkauf - mit irgendwelchen Beanstandungen kommen, kann man nur davon ausgehen, dass Sie selbst einen Unfall hatten. Das ist nun aber wirklich nicht mein Problem.

Ich möchte Ihre Behauptung richtigstellen, ich hätte Ihnen die Unfallfreiheit „versichert“. Es stimmt, dass in der Anzeige auf ebay-Kleinanzeigen stand „unfallfrei“. Das liegt aber allein an einer technischen Besonderheit dieses Portals. Die mit Häkchen versehenen Eigenschaften des Fahrzeugs beruhen auf einem „Ankreuzen“ bei der Anzeigeerstellung. Das Portal hat mir allerdings nur die Option „unfallfrei“ angeboten, nicht etwa „unfallfrei soweit bekannt“ oder „Unfallfrei in meiner Besitzzeit“. Hätten mir diese Optionen zur Verfügung gestanden, hätte ich entsprechendes angekreuzt. So war ich ja quasi gezwungen „unfallfrei“ ohne Einschränkungen anzukreuzen. Im Kaufvertrag habe ich dann aber auch angekreuzt, dass das Fahrzeug, seit es in meinem Eigentum war, keinen Unfall erlitten hat. Das ist ja nunmal auch Fakt. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Vertrag ausdrücklich steht, dass die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Damit ist die Sache ohnehin erledigt.

Ich bin mir sicher, dass Sie nach diesen Ausführungen verstehen, dass Sie ihr Geld von mir nicht zurückerhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Edelbert Schorrn
24.05.2022

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

15.06.2022.

Sollte eine anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 15.06.2022 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Die Vorschrift des **§ 443 BGB** ist nicht zu prüfen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- der unter Ziffer 2 des Kaufvertrags vom 13.04.2022 (**Anlage 2**) vereinbarte Gewährleistungsausschluss aus AGB-rechtlicher Sicht wirksam ist;
- die Nutzungsvergütung für das streitgegenständliche Fahrzeug für 190 km Laufleistung 50,00 Euro beträgt.

Siegen verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Hamminkeln liegt im Bezirk des Amtsgerichts Wesel, des Landgerichts Duisburg und des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2294

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Nach dem Begehren des Mandanten (**M**) ist zu prüfen, ob er mit Erfolg gegen den Verkäufer des Ford Focus, Herrn Eberhard Schorrn (**B**), Klage auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Kaufpreises in Höhe von 8.450,00 EUR erheben kann.

B. Materielle Rechtslage

I. Rückgewähranspruch aus §§ 346 I, 437 Nr. 2, 323 I, 2. Alt. BGB

Ein Anspruch des M auf Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises in Höhe von 8.500,00 EUR nach **§§ 346 I, 437 Nr. 2, 323 I, 2. Alt. BGB** dürfte bestehen. Der Anspruch dürfte jedoch gem. **§§ 348, 320 BGB** nur Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes i.H.v. 50,00 EUR durchsetzbar sein.

1. Rücktritt vom Kaufvertrag

M dürfte wirksam vom zwischen ihm und B geschlossenen Kaufvertrag vom 13.04.2022 zurückgetreten sein.

a) Rücktrittsgrund

M dürfte gem. **§§ 437 Nr. 2, 434, 323 BGB** zum Rücktritt berechtigt gewesen sein.

aa) Leistungspflichtverletzung in Form des Vorliegens eines Mangels

B dürfte seine Pflicht aus **§ 433 I 2 BGB** verletzt haben, weil der PKW bei Gefahrübergang nicht frei von Sachmängeln gewesen sein dürfte. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht, § 434 I BGB. Der PKW dürfte den subjektiven Anforderungen nicht entsprochen haben, denn er dürfte bei Übergabe an M nicht die gem. **§ 434 II Nr. 1 BGB** vereinbarte Beschaffenheit („unfallfrei“) aufgewiesen haben.

(1) Soll-Beschaffenheit

M und B dürften eine **Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 II Nr. 1 BGB** dahingehend abgeschlossen haben, dass der PKW unfallfrei zu sein hatte.

Bei der **Unfallfreiheit** dürfte es sich zunächst um eine „**Beschaffenheit**“ i.S.d. § 434 II Nr. 1 BGB handeln. Dies können alle Merkmale sein, die der Sache selbst anhaften sowie alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben (Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 81. Auflage 2022, § 434 Rn. 10). Die Einordnung eines Fahrzeugs als „Unfallwagen“ haftet der Sache an und nimmt auch Einfluss auf den Wert eines Fahrzeugs, regelmäßig in Form eines „merkantilen Minderwerts“.

An eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 II Nr. 1 BGB dürften strenge Anforderungen zu stellen sein und insbesondere die Angabe einer Beschaffenheit durch den Verkäufer mit dem Zusatz „laut Vorbe-

sitzer“ oder mit vergleichbaren Einschränkungen (z.B. „wie dem Verkäufer bekannt“) **lediglich Wissens-erklärungen** darstellen. Erforderlich dürfte sein, dass der Verkäufer bindend die **Gewähr für eine Eigenschaft** übernimmt und damit zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens der Eigenschaft **einzustehen** (Grüneberg/*Weidenkaff*, § 434 Rn. 12). Aus Sicht eines Kaufinteressenten dürften aber auch solche **Vorfeldangaben** des Verkäufers, die dieser im Rahmen einer **Anzeige zur Beschaffenheit** des Kaufgegenstandes macht und die der Käufer wahrnimmt, Grundlage einer **konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung** werden (Grüneberg/*Weidenkaff*, § 434 Rn. 12). Danach dürfte hier die Angabe „unfallfrei“ Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung geworden sein. B hat die entsprechende Angabe in der Anzeige auf ebay-kleinanzeigen.de getätigt. Dass M die Angaben der Anzeige auch wahrgenommen hat, dürfte er - im Bestreitensfalle - mit Vorlage des Ausdrucks der Anzeige sowie durch Aussage der Frau Fahnlein (F), die bei dem Verkaufsgespräch, in dem auch über die Anzeige gesprochen wurde, zugegen war, beweisen können.

Dies dürfte auch vor dem Hintergrund gelten, dass die Angabe „unfallfrei“ bei der Angebotserstellung auf ebay-kleinanzeigen.de im Feld der Eigenschaften des PKW aus **technischen Gründen** nicht auf die Besitzzeit des B beschränkt werden konnte. Es stand dem B als Angebotsersteller frei zu entscheiden, welche Angaben er im Rahmen der Anzeige macht. Dass er sich letztlich dazu entschieden hat, aufgrund der Bedingungen des Plattformbetreibers Angaben zu machen, die über das von ihm Gewollte hinausgehen, dürfte nichts daran ändern, dass bei einer Auslegung der Angabe nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB die Angabe „unfallfrei“ nur **ohne Einschränkungen** auf einen bestimmten Zeitraum verstanden werden kann (so OLG Hamm, U. v. 12.05.2020, 28 U 59/19 im diesem Vortrag zugrundeliegenden Urteil).

Mit der Formulierung unter Ziffer 3 des Kaufvertrages, dass Unfallfreiheit nur für die Zeit zugesichert werde, in der das Fahrzeug im Eigentum des B stand, dürfte B sich nicht hinreichend von der Angabe „unfallfrei“ in der Anzeige **distanziert** haben. Will der Anbietende an einer Vorfelderklärung nicht festgehalten werden, ist ein ‚**klarer und eindeutiger Widerruf**‘ erforderlich (vgl. OLG Hamm, a.a.O, m.w.N.). Es ist eine Rücknahme des Erklärten ‚**in gleicher Stärke**‘ erforderlich (OLG Hamm, U. v. 24.09.2015 – I-28 U 144/14 –, Rn. 66, juris). So dürfte es für einen **(Teil-)Widerruf bereits abgegebener Erklärungen** nicht ausreichen, im Vertrag einschränkende Ergänzungen wie „laut Vorbesitzer“ o.Ä. vorzunehmen, da solche Standardformeln nichts über die Richtigkeit und Vollständigkeit **vorhergehender Angaben** aussagen dürften (BGH, U. v. 07.06.2006 – VIII ZR 209/05). B hat nach Auskunft des M seine vorherigen Angaben zur umfassenden Unfallfreiheit nicht ausdrücklich zurückgenommen. Stattdessen habe man überhaupt nicht mehr über das Thema gesprochen, sodass es nicht ausreichen dürfte, dass im Kaufvertrag die entsprechend eingeschränkte Alternative „seit es im Eigentum des Verkäufers war“ vorgenommen wurde (so LG Münster, U. v. 30.11.2018, 016 O 459 in dem dem Vortrag zugrundeliegenden Urteil).

(2) Ist-Beschaffenheit bei Übergabe

Eine **negative Abweichung** von der vertraglichen Soll-Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Übergabe dürfte vorgelegen haben.

M dürfte gem. **§ 363 BGB** für das Vorliegen des Mangels bei Übergabe darlegungs- und beweisbelastet sein (Grüneberg/*Grüneberg*, § 363 Rn. 3). Auf der Grundlage des Privatgutachtens des Dipl.-Ing. Kerschmann (K) der DEKRA GmbH, dürfte M das Vorliegen des Mangels - erheblicher Unfallschaden im Bereich der Motorhaube und des rechten Kotflügels und nicht fachgerechte Reparatur - substantiiert behaupten

können. Ein Bestreiten durch B dürfte - aufgrund des Schreibens vom 24.05.2022 - nicht zu erwarten sein. Sofern B dennoch im Prozess den Mangel bestreiten sollte, dürfte der Beweis jedenfalls durch ein Sachverständigengutachten geführt werden können, dessen Einholung gem. **§ 403 ZPO** beantragt werden kann.

Dass der Zustand bereits bei Übergabe vorlag, dürfte M durch Benennung des Herrn Heindrich (**H**) als **Zeugen** sowie **Vorlage des Kostenvoranschlags** und der dazu gefertigten Lichtbilder beweisen können. Insoweit dürfte zu berücksichtigen sein, dass M das Fahrzeug bei H nur wenige Stunden nach der Übergabe im (nicht fachgerecht) reparierten Zustand vorgeführt hat und seitdem nur etwa 190 km mit dem Fahrzeug gefahren ist. Auch die Begutachtung durch K fand nur etwa eine Woche nach der Übergabe statt, sodass M beweisen können dürfte, dass der Unfallschaden nicht erst durch ihn selbst verursacht wurde.

bb) Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung

Die Nachfristsetzung dürfte nach **§§ 437 Nr. 2, 326 V BGB** entbehrlich sein, da eine Nacherfüllung durch B unmöglich gem. **§ 275 I BGB** sein dürfte. Es dürfte nicht möglich sein, die Unfalleigenschaft des Ford Focus zu beseitigen. Eine **Ersatzlieferung** nach **§ 439 Abs. 1, 2. Alt. BGB** dürfte in Fällen des Gebrauchtwagenkaufs - wie hier - ausscheiden (Grüneberg/Weidenkaff, § 439 Rn. 15).

cc) Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte durch Ziffer 2 des Kaufvertrags

Die Gewährleistungsrechte dürften auch durch die Regelung in Ziffer 2 des Kaufvertrags nicht ausgeschlossen sein. Der Gewährleistungsausschluss dürfte sich nicht auf die vereinbarte Unfallfreiheit des PKW erstrecken.

Der Gewährleistungsausschluss dürfte vielmehr **gleichrangig** neben der **Beschaffenheitsvereinbarung** stehen und deshalb nicht in dem Sinne verstanden werden können dass der umfassende Gewährleistungsausschluss die Unverbindlichkeit der Beschaffenheitsvereinbarung zur Folge haben soll. Eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung der Kombination von Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsausschluss dürfte deshalb nur dahin vorgenommen werden, dass der Haftungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit i.S.d. **§ 434 II Nr. 1 BGB**, sondern nur für Mängel i.S.d. **§ 434 III BGB** gelten soll (zum Kaufrecht in der bis 01.01.2022 geltenden Fassung: BGH, U. v. 29.11.2006 – VIII ZR 92/06 juris, Rn. 31). Da es sich hier bei der Unfallfreiheit um eine vereinbarte Beschaffenheit i.S.d. **§ 434 II Nr. 1 BGB** handeln dürfte (s.o.), dürfte die Eigenschaft vom Gewährleistungsausschluss nicht erfasst sein.

b) Rücktrittserklärung

M dürfte den Rücktritt vom Kaufvertrag gem. **§ 349 BGB ausdrücklich erklärt** haben und dies durch den Nachdruck seines Schreibens vom 09.05.2022 und dem Schreiben des B nachweisen können.

2. Rückgewährschuldverhältnis

Aufgrund des **Rückgewährschuldverhältnisses** dürfte M gem. **§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB** Rückzahlung des Kaufpreises als empfangene Leistung in Form des **Wertersatzes** für die erlangte Summe **Zug um Zug** gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pkw und Zahlung einer **Nutzungsentschädigung** i.H.v. 50,00 EUR verlangen können, **§§ 348, 320 BGB**. Denn M dürfte gem. **§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB** Wertersatz für gezogene Nutzungen zu leisten haben, weil die Rückgewähr der **Gebrauchsvorteile (§ 100 BGB)** als

solche nicht möglich sein und auch diese Verpflichtung Zug um Zug zu erfüllen sein dürfte, weil trotz der insoweit wechselseitigen Geldansprüche keine automatische Saldierung erfolgen dürfte (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 348 Rn. 1). Deren Wert beläuft sich angesichts der von M zurückgelegten 190 km nach dem Bearbeitungsvermerk auf 50,00 EUR.

II. Andere Anspruchsgrundlagen

Rückgewähransprüche aus den **§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB, § 812 I 1, 1. Alt. i.V.m. § 123 I BGB**, sowie **§ 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB** dürften nicht bestehen, da diese eine (zumindest bedingt vorsätzliche) Täuschung des M durch B über die Unfallfreiheit des PKW voraussetzen, die aber nicht bewiesen werden dürfte. B dürfte sich als privater Verkäufer auf die Angaben seines Verkäufers im Kaufvertrag, der auch M beim Besichtigungstermin vorgelegt wurde, verlassen können. Auch M selbst geht nach seinen Angaben davon aus, dass B von der Unfallfreiheit des PKW überzeugt war.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

M dürfte zu raten sein, **Klage** vor dem **Landgericht (LG) Siegen** zu erheben. Dieses dürfte aufgrund des 5.000 EUR überschreitenden Streitwerts gem. **§§ 1, 2, 4 I ZPO** i.V.m. **§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG** sachlich und gem. **§ 29 I ZPO** örtlich (wahlweise neben dem LG Duisburg (§§ 12, 13, 32, 35 ZPO)) zuständig sein. Gemeinsamer **Leistungsort** für eine Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache dürfte der Ort sein, an dem sich die Kaufsache zurzeit des Rücktritts **vertragsgemäß befindet**, mithin i.d.R. – und auch hier – der **Wohnsitz des Käufers**, also Siegen (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 269 Rn. 14 m.w.N.).

Daneben dürfte die **Feststellung des Annahmeverzugs** zu beantragen sein. Das nach **§ 256 I ZPO** erforderliche besondere Feststellungsinteresse dürfte vorliegen. Die Feststellung dürfte bei einer Zug-um-Zug-Leistung aufgrund der Zweckmäßigkeit und des schutzwürdigen Interesses des Klägers, den für die Vollstreckung nach den **§§ 756, 765 ZPO** erforderlichen Nachweis des Annahmeverzugs bereits im Erkenntnisverfahren erbringen zu können, zuzulassen (vgl. Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 43. Auflage 2022, § 256 Rn. 10; *a.A. wohl vertretbar*) und der Antrag begründet sein. Denn B dürfte gem. **§ 293 BGB** in **Gläubigerverzug** geraten sein, nachdem er den Pkw auf durch Kopie des Schreibens vom 09.05.2022 und Antwort des B beweisbare Aufforderung des M hin nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholt hat, **§§ 295, 298 BGB**. Denn es dürfte sich bzgl. der Pflicht des M zur Rückgabe und Rückübereignung des Pkw um eine **Holschuld** handeln (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, a.a.O.; OLG Düsseldorf, U. v. 18.08.2016 – I-3 U 20/15 –, Rn. 66, juris), B verpflichtet sein, bei Abholung des Pkw, mithin am Wohnsitz des M, Zug um Zug den Kaufpreis abzüglich des Nutzungsersatzes zurückzuzahlen.

Die anzukündigenden Anträge könnten beispielsweise lauten:

1. Es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 8.450,00 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des PKW Ford Focus, FIN: WF7GHDFNML12113.
2. Es wird beantragt, festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziffer 1 benannten PKW in Annahmeverzug befindet.